

gültig ab 17. März 2017

§ 1 Vereinsziel

Der Kempener Turnverein 1960 e. V. ist ein Verein zur Pflege vielseitiger Leibesübungen, insbesondere Turnens auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung sozial benachteiligter Kinder in allen ihren Belangen. Er hat seinen Sitz in Kempen / Niederrhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnutz

(1) Der Kempener Turnverein 1960 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Kempener Turnvereins.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Männliche und weibliche Personen

In der Satzung aufgeführte Benennungen von Funktionsträgern und sonstigen Personen gelten in jedem Falle gleichermaßen für die weibliche Form der Benennung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt, sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und besonders zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung des Vereins. Der Austritt kann halbjährlich erklärt werden, also zu, 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 15.05. bzw. 15.11. bei der Geschäftsstelle eingehend zu erfolgen. Bei verspätetem Eingang endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende des folgenden Halbjahres.

(3) Jugendliche Mitglieder werden nach Erreichen des 18. Lebensjahres als erwachsene Mitglieder geführt. Einer Bestätigung der durch den gesetzlichen Vertreter erklärten Mitgliedschaft bedarf es nicht.

§ 5 Ausschluss

(1) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlusses die Beschwerde zulässig, die schriftlich beim Vorstand einzulegen ist.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Beschwerden-Ausschuss. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft aus anderen Gründen als durch Auflösung des Vereins erlöschen alle sich aus dieser ergebenden Rechte und Ansprüche.

§ 6 Beitrag

(1) Es gilt der jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegte Beitrag. Der Beitrag ist am 15.01. eines Jahres im Voraus fällig bzw. für Halbjahreszahler jeweils am 15.01. und 15.07.

(2) Ein abweichender Zahlungstermin ist nur auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 7 Beitragsermäßigung, Beitragserlass, Beitragsrückstand

(1) Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn die nachfolgend bezeichneten Personen eine gemeinsame Wohnanschrift teilen und in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Er wird wie folgt bestimmt:

(1.1) zwei Volljährige

(1.2) bis zu zwei Volljährige in Verbindung mit mindestens einer minderjährigen Person. Nach Erreichen der Volljährigkeit dieser Person, wenn sie an einer Berufsausbildung, einem Hochschulstudium oder an einem Bildungsgang teilnimmt, der jeweils den Zugang dazu ermöglicht. Dasselbe gilt, wenn der Bildungsgang behördlich geregelt und darauf gerichtet ist, Einkünfte zu erzielen.

(1.3) mindestens drei Minderjährige. Nach Erreichen der Volljährigkeit unter den Voraussetzungen, die in Nummer 1.2 genannt sind.

(2) Beitragsfrei sind alle Personen, die an einem Bildungsgang gemäß Nummer 1.2 teilnehmen, außerhalb ihres Heimatortes leben und keine Trainings- oder Wettkampfangebote des Vereins wahrnehmen.

(3) Ausbildungsbedingte Beitragsvergünstigungen gemäß Nummern 1.2 bis 2 müssen bis zur Fälligkeit des Beitrags ohne Aufforderung bei der Geschäftsstelle beantragt und durch ein aktuell gültiges Dokument glaubhaft gemacht werden, das von einer zuständigen Stelle der ausbildenden Einrichtung ausgestellt worden ist. Der Nachlass wird längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

(4) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand mit einem Mitglied schriftlich vor Beitragsfälligkeit vereinbaren, die Zahlung zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Vereinbarung ist bis zum nächsten Fälligkeitsdatum zu befristen. Die Wiederholung ist möglich.

(5) Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, befindet sich automatisch in Verzug. Das Mitglied erhält eine Zahlungserinnerung mit einfacher Post. Darin sind alle notwendigen Angaben enthalten, um den Beitrag innerhalb von zwei Wochen leisten zu können. Es wird eine Mahnungspauschale von 2,50 € erhoben. Verstreicht die Frist ohne Zahlung wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten trägt das Mitglied.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
zwei stellv. Vorsitzenden
Kassenwart
Geschäftsführer
Pressewart
Jugendwart
Jugendwartin
Seniorenwart
Beisitzern
und den Leitern der Fachabteilungen

(2) Er tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die nach den Festlegungen in der Geschäftsordnung durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über personelle und finanzielle Fragen und die betreffenden Abstimmungseinzelheiten verpflichtet. Verletzt ein Vorstandsmitglied diese Regel, so kann der Vorstand Sanktionen gegen dieses Mitglied beschließen, die bis zum Ausschluss aus dem Vorstand führen können.

(4) der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
Berechtigt zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der
1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Mitgliederrechte, -pflichten

(1) Die Mitglieder des Vereins, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das Recht, bei Versammlungen das Stimmrecht auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den Zielen des Vereins mitzuarbeiten.

(2) Ist ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber rückständig, so kann ein Ruhen der Rechte bis zur Erledigung der Verpflichtungen durch den Vorstand ausgesprochen werden, der auch bei Verhinderung eines Mitgliedes aus anderen Gründen das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen kann.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladungen hierzu haben durch die örtliche Presse sowie zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

(2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Kasse ist zweimal im Jahr zum 30.06. und zum 31.12. zu prüfen. Es sind zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für ein Jahr zu wählen.

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind beim Vorsitzenden drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

(5) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen. Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden.

(6) Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.

(7) Auf schriftlichen Antrage von 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen

(8) Bezüglich der Antragstellung und der Einladung gilt das Gleiche, was hinsichtlich der Jahreshauptversammlung hierfür bestimmt ist.

§ 11 Wahlperioden

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung bestellen.

§ 12 Satzungsänderung – Vereinsauflösung

(1) Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

(3) Der Vereinsauflösung müssen 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 13 Jugendliche im Kempener Turnverein

Die „Neue Ordnung der Turnerjugend des Kempener Turnvereins e.V.“ ist Bestandteil dieser Satzung.

47906 Kempen, 13. März. 2014

Die Urfassung der Vereinsatzung wurde beschlossen am 02. Okt. 1960.

Änderungen erfolgten am:

13. August 1965

23. März 1973

24. März 1977

17. April 1980

27. März 1987

16. Febr. 1989

11. Januar 1991

22. Januar 1993

20. Januar 1998

07. März 2006

13. März 2014

17. März 2017